

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Vollziehungsdirektorium

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXXII.

Lucern, den 12. Hornung 1799.

## Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 28. Januar.

Das Vollziehungsdirektorium nach Anhörung des Berichts seiner Minister des Innern und der Polizei, über den Missbrauch, dessen sich einige fremde Krämer oder Haufrer, der Gesetze vom 19. und 29. Oktober, und seiner Beschlüsse vom 3. und 17. December 1798, schuldig machen;

Nach Anhörung der Aussagen, aus welchen erschellt, daß Fremde unter dem Vorwande des Verkaufs von Waaren falsche Gerüchte ausstrecken, und das Volk in Aufruhr zu bringen suchen;

In Erwagung, daß das Gesetz vom 19. Oktober alle Künste, Handwerke und Gewerbszweige, die auf die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums einigen Einfluß haben können, unter die Aufsicht der Polizei lege, und dabei die alten Gesetze, so weit sie diese Sicherheit zum Zwecke haben, in ihrer Kraft bestehen lasse;

In Erwagung, daß die Freiheit des Handels sich nicht bis auf einen solchen Grad ausdehnen kann, daß Betrug, Verfälschung von Gewicht und Maas, Auspaherei und Auftriegung des Volkes dadurch beginnen könnten;

In der Absicht also, die Freiheit und das Eigentum der Bürger durch die zweckmäßigsten und den oben angeführten Gesetzen und Beschlüssen angemessenste Mittel zu sichern,

### b e s c h l i e f t :

1. Sollen alle Arten von Haufrer und kleinem Handverkauf, sowohl in den Städten als auf dem Lande, und die ohne aufgerichtete Kramläden, sondern nur von Haus zu Haus geschehen, von dem Augenblick dieser Publikation an, die auf den 20. Februar festgesetzt ist, den Fremden verboten seyn; hingegen wird selbiges den Bürgern und Anwesenden in Helvetien und den frankischen Bürgern unter folgenden Bedingnissen gestattet:

2. Jeder helvetische Bürger, oder der durch das Gesetz vom 29. Oktober und den Beschuß vom 17. Dec. als ein helvetischer Insatz anerkannt und Willens ist,

den Beruf als Krämer oder Haufrer zu treiben, muß sich mit einem Patent von der Municipalität seines Wohnortes versehen, worin sein bürgerlicher Stand oder sein Insassenrecht anerkannt, sein Geburtsort, sein gewöhnlicher Aufenthalt und sein Beruf angezeigt wird. Dieses Patent muß von der Verwaltungskammer visiert, und von dem Überbringer unterzeichnet seyn.

3. Er ist schuldig, dieses Patent der Municipalität, oder in deren Ermangelung dem Agenz des Orts jeder Gemeinde, wo er seine Waaren feil zu bieten Willens ist, vorzuweisen. Diese soll sein Gewicht und Maas untersuchen, am Fuß des Patents ihr Visa nebst dem Datum beisezen, und es in ein dazu bestimmtes Verzeichniß eintragen. Dieses Patent soll für ein Jahr lang gültig seyn.

4. Einem Ausländer oder Fremden kann kein Patent ertheilt werden; und jeder Fremde Haufrer, Kesselflicker, Zinngießer, Wezsteinkrämer, Theriafkramer, Schleifer ic., oder welche Benennung er immer haben möchte, der nach dem im ersten Artikel angezeigten Term in Lande herumziehen wird, um Gewerb zu treiben, soll angehalten und dem Distriktsgericht überliefert werden, welches die in den alten Gesetzen auf den unerlaubten Handel vorgeschriebene Strafe über ihn verhängen wird. Überdies soll er mit einem Passport, in welchem die Dörfer, durch die er zu passiren schuldig ist, benannt sind, und den der Distriktsvorsteher ihm aussertigen, hingegen denjenigen, den dieser hergebracht, zurück behalten soll, durch den kürzesten Weg über die Grenzen der Republik gewiesen werden.

5. Im Fall er sich eines Betruges oder gegenrevolutionairer Handlungen durch Ausspreitung falscher Gerüchte oder schlechter gefährlicher Schriften oder durch Handlungen, die das Volk aufrührisch zu machen abzwecken, schuldig machen würde, soll er nach der Schwere seines Verbrechens, vor denen rechtmäßigen Gerichten demütigt, und im letzten Falle von dem öffentlichen Anklager vor dem Kantonsgericht angeklagt werden, welches nach Vorschrift des Gesetzes vom 5. November 1798, wider ihn verfahren soll.

6. Jeder fremde Kaufmann oder Krämer, der die helvetische Märkte oder Messen besuchen will, ist schul-

dig, vor der Municipalität des Ortes, wo diese gehalten werden, sich zu stellen, und nebst der Vorweisung seines Passports, durch das Zeugniß von zwei, durch ihre Rechtschaffenheit und Bürgersinn wohl bekannter helvetischer Bürger, sich bekannt zu machen.

7. Die Municipalität soll sodann befugt seyn, ihm Erlaubniß zu Aufrichtung eines Ladens, die aber nur für die Messe oder Markt desselbigen Ortes gültig seyn kann, zu ertheilen. In dieser Erlaubniß muß der Name dieses Fremden, sein Geburtsort, die Art der Waaren mit denen er handelt, und die Namen der Bürger, die sich als Zeugen für ihn gestellt, angezeigt seyn.

8. Soll, im Fall er die in dem 6. Artikel vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet, nach Verordnung des 4. Artikels wider ihn verfahren werden.

9. Auch die helvetischen Haufirer sollen im Übertretungsfall des 2. und 3. Artikels vor die Districtsgerichte gezogen, und über die in den alten Gesetzen auf unerlaubten Handel bestimmte Strafe, auch ihres Patents verlustig seyn.

10. Die Minister des Innern und der Polizei sind mit der Ausführung dieses gegenwärtigen Beschlusses, jeder für den ihn betreffenden Theil, beauftragt.

### Ministerium der äußern Angelegenheiten.

Der Minister der äußern Angelegenheiten in Paris  
an den Justizminister daselbst, vom 2. Nivose,  
7. Jahr.

Der bevollmächtigte Minister der helvetischen Republik hat mir, mein lieber College, eine Petition zugeschickt, um einem Schweizerbürger das Eigenthum zu sichern, das ihm von einem unserer Corsaren genommen worden.

Der B. Pet. Favre von Moudon, in Helvetien, kam auf einem dänischen Schiffe mit einzigen Waaren aus Indien zurück. Da selbiges von einem Corsar weggenommen worden, so wurde es in der ersten und zweiten Instanz für eine gute Prise erklärt, aber dennoch wurde durch diese zwei Urtheilsprüche das Eigenthum des reisenden Schweizer wohlbedächtlich von der Prise ausgenommen. Dieser Theil des Urtheilspruches ist von dem Räper angegriffen worden, der sich auf Cassation versehen hat. — Das Verfahren der ersten Richter ist der Billigkeit und den Traktaten angemessen, da die Schweizer, Kraft der zwischen beiden Republiken bestehenden Convention, gleich den am meisten begünstigten Nationen behandelt werden sollen. Nun verlieren aber, zufolge unsern Verträgen mit dem Grossherrn und den Fürsten in der Barbarei, die Waaren von befreundeten Nationen auch auf feindlichen, und noch weniger auf neutralen Schiffen jene Eigenschaft keineswegs; folglich muß dem reisenden Schweizer sein Eigenthum wieder erstattet werden. Um dem Cassationsgericht über die Natur

der kommerzial und politischen Verhältnisse Helvetiens mit Frankreich keinen Zweifel übrig zu lassen, lade ich sie ein, dem Commissär des Vollziehungsdirektoriums bei diesem Gerichtshof zu erkennen zu geben, daß die Klausel, die die Schweizer den begünstigtesten Nationen gleichstellt, ein unüberwindliches Hinderniß gegen die Kassationsforderung des Räpers des dänischen Schiffes ist.

Unterzeichnet: Ch. Man. Talleyrand.

Der Justizminister an den Commissär des Vollziehungsdirektoriums bei dem Cassationsgerichtshof, 5. Pluviose, (24 Januar.)  
7. Jahr.

### Bürger!

Ich habe Ihnen den 17. Brumaire (7. Nov.) ein Memoire nebst einem Brief von dem bevollmächtigten Minister der helvetischen Republik zu Gunsten des Pet. Favre, eines waatlandischen Schweizers zugeschickt, der dermalen gegen die Räper von dem Schiff le Nantais, vor dem Cassationsgericht in einem Prozeß begriffen ist, da sie ihm die Waaren, die er als Reisender auf dem dänischen Schiff Bornholm bei sich hatte, streitig machen.

Nun haben neue, bestimmtere und stärkere Motive, von Seite des bevollmächtigten Ministers der helvetischen Republik auch neue Verwendungen zu Gunsten dieses unglücklichen Reisenden erzeuget, der, nachdem er in Indien das Schicksal der Franken getheilt, Muth genug hatte, ihre Freiheit öffentlich zu fordern, und sie mit Geldvorschüssen auf Unkosten seines eigenen Interesse und seines Vermögens zu unterstützen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der von dem helvetischen Minister dringend dazu aufgefordert worden, schreibt mir so eben, um mich einzuladen, dem Cassationsgericht die Natur der kommerzial und politischen Verhältnisse Helvetiens mit Frankreich, so wie auch die Klauseln und Conventionen zwischen beiden Republiken zu Sinne zu rufen, die nicht gestatten, daß die Rechte dieses Verbündeten misskannt werden.

Ich übersehende Ihnen die Abschrift seines Briefes, und ersuche Sie, selbige dem Cassationsgericht unter Augen zu legen, und was von ihrem Amt abhängt, zur Beschleunigung einer Entscheidung beizutragen, deren Urgenz durch den erzwungenen und kostbaren Aufenthalt des unglücklichen Reisenden, der sie verlangt, erfordert wird.

Unterschrieben: Lambrechts.  
Gleichlautend mit der Copie, die der B. Pet. Favre der helvetischen Gesandtschaft in Paris übergeben hat.

Bouff, Secr. des Ministers.